

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

| | |
|--|--|
| Verweisung Nr.: CABF-R-040 rev1 | Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPVD CABF PED/SPVD |
| Zusammenhang mit der DGRL: Anhang III Modul B § 3.1-7) und 3.2-7) und H1 § 4.4 | CABF-Empfehlung |
| Frage: | <p>Richtlinie 2014/68/EU, Anhang III, Modul B, § 3.1-7) und 3.2-7) sowie § 4.4, H1 fordert von der notifizierten Stelle, den allgemein anerkannten Stand der Technik zu überwachen; Wenn dies ergibt, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, muss entschieden werden, ob eine weitere Untersuchung erforderlich sind. Ist dies der Fall, muss die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis setzen. Sollte diese technische, behördliche und normative Überwachung Teil der Konformitätsbewertung des Baumusters nach diesen Modulen sein?</p> <p><i>„Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den anwendbaren Anforderungen der Richtlinie entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.“</i></p> |
| Antwort: | Ja, nur wenn das zugelassene Baumuster nicht mehr den anwendbaren Anforderungen der Richtlinie entspricht, muss die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis setzen. |
| Begründung: | Diese Anforderung gilt nur und muss nur angewendet werden, wenn die betreffende Bescheinigung nicht länger den anwendbaren Anforderungen der Richtlinie entspricht. |
| Ursprüngliche Verweisung: TRG 132 Rev 1 | |
| Angenommen vom CABF am: 14./15.11.2017 | |
| Anmerkung: Durch das Technische Sekretariat redaktionell geändert am 25.01.2018 | |